

Artikel 23

Gastbetriebe

¹ Auf Gastbetriebe und die in ihnen beschäftigten gastgewerblichen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sind Artikel 4 für die ganze Nacht und den ganzen Sonntag sowie die Artikel 7 Absatz 2, 8 Absatz 1, 11, 12 Absatz 3, 13 und 14 Absätze 2 und 3 anwendbar.

² Auf Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen mit Erziehungs- und Betreuungspflichten nach Artikel 36 des Gesetzes ist anstelle von Artikel 12 Absatz 3 Artikel 12 Absatz 2 anwendbar.

³ Gastbetriebe sind Betriebe, die gegen Entgelt Personen beherbergen oder Speisen oder Getränke zum Genuss an Ort und Stelle abgeben. Gastbetrieben gleichgestellt sind Betriebe, die fertig zubereitete Speisen ausliefern.

Geltungsbereich (Absatz 3)

Gastbetriebe bieten gastgewerbliche Leistungen an. Zu diesen Leistungen gehören die Beherbergung von Personen und die Abgabe von im Betrieb zubereiteten Speisen oder Getränken zum Genuss an Ort und Stelle, wozu der Betrieb auch die nötige Infrastruktur zur Verfügung stellen muss. Nicht notwendig ist, dass alle gastgewerblichen Leistungen im Betrieb selber erbracht werden. Sie können auch teilweise ausserhalb des Betriebes angeboten werden, z.B. in Festwirtschaften bei besonderen Anlässen oder an Banketten, die an einem anderen Ort als im Betrieb stattfinden. Infolge einer Verordnungsrevision, welche am 1. Juli 2005 in Kraft getreten ist, sind die Sonderbestimmungen auch auf Betriebe anwendbar, die Speisen, welche sie selber zubereitet haben, ausliefern (z.B. Pizzalieferdienste) oder neben der Möglichkeit, sie vor Ort zu essen, auch zum Mitnehmen anbieten. Keine gastgewerbliche Leistung ist die blosse Lieferung oder der reine Verkauf von Essen, Lebensmitteln, Tiefgefrierprodukten oder Getränken. Auch das Aufbacken von vorgefertigtem Brot und Bestreichen von Sandwiches allein ist keine gastgewerbliche Leistung im Sinne dieses Artikels.

- Nicht anwendbar sind die Sonderbestimmungen auf Betriebe, die zwar gastgewerbliche Leistungen erbringen, jedoch nicht der Öffentlichkeit,

sondern ausschliesslich einem geschlossenen Benutzerkreis zugänglich sind (z.B. Personalrestaurants, Kantinen).

- Auch nicht anwendbar sind die Sonderbestimmungen auf Betriebe, die nur Bestellungen entgegennehmen und den Transport von Essen als Dienstleistung erbringen. Solche Tätigkeiten in der Nacht oder am Sonntag unterliegen der Bewilligungspflicht.
- Ebenfalls nicht anwendbar sind diese Sonderbestimmungen auf Betriebe, die zwar in einem beschränkten Rahmen gastgewerbliche Dienstleistungen erbringen, deren Haupttätigkeit sich jedoch in einem anderen Rahmen bewegt (z.B. Cafébars in Warenhäusern, Internet-Cafés, Kioske oder Tankstellen mit Getränkeausschank).

Anwendbare Sonderbestimmungen (Absatz 1 und 2)

Artikel 4

Die Gastbetriebe können Nacht- und Sonntagsarbeit in vollem Umfang ohne behördliche Bewilligung anordnen. Die übrigen arbeitsgesetzlichen Bestimmungen zur Nacht- und Sonntagsarbeit sind aber einzuhalten (vgl. Kommentar Art. 4 ArGV 2).

Artikel 7 Absatz 2

Gastbetriebe dürfen die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen 7 aufeinanderfolgende Tage beschäftigen. Dazu müssen allerdings folgende Bedingungen eingehalten werden: Den betroffenen Arbeitnehmenden muss unmittelbar im Anschluss an den 7. Tag mindestens 83 aufeinanderfolgende Stunden Ruhezeit gewährt werden; die wöchentliche Höchstarbeitszeit von 50 Stunden muss im Durchschnitt von zwei Wochen eingehalten werden; die tägliche Arbeitszeit im Zeitraum der Tages- und Abendarbeit (vgl. Art. 10 ArG) darf nicht mehr als 9 Stunden betragen.

Dieser Artikel wurde eingeführt, um gerade Saisonbetrieben diese Flexibilität gegenüber ihrem Personal zu geben, welches oft eine längerdauernde Ruhezeit wegen weiter entferntem Wohnsitz oder der Familiensituation mit kleinen Kindern auch explizit wünscht.

Artikel 8 Absatz 1

Gastbetriebe können Überzeitarbeit im Sinne von Artikel [12 Absatz 1 ArG](#) auch an Sonntagen leisten lassen. Solche Überzeitarbeit ist zwingend innert 14 Wochen durch Freizeit von gleicher Dauer auszugleichen. Nicht erfasst von dieser Bestimmung ist Überzeitarbeit nach [Artikel 12 Absatz 2 ArG](#), die in Notfällen geleistet werden muss. Voraussetzungen, möglicher Zeitpunkt, zulässige Dauer und Ausgleich solcher Überzeitarbeit richten sich nach [Artikel 26 ArGV 1](#). Die gesamte Überzeit pro Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin darf im Kalenderjahr insgesamt nicht mehr als 140 Stunden betragen.

Artikel 11

Ein Gastbetrieb kann die Lage des Sonntagszeitraumes ([Art. 18 Abs. 1 ArG](#)) bis um drei Stunden vor- oder nachverschieben. Diese Verschiebung kann nur für den ganzen Betrieb oder einen abgrenzbaren Betriebsteil vorgenommen werden, nicht aber nur für einzelne Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen. Zu beachten ist zudem, dass für diese Verschiebung die Zustimmung der Arbeitnehmervertretung des Betriebes oder der

Mehrheit der betroffenen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen notwendig ist ([Art. 18 Abs. 2 ArG](#)).

Artikel 12 Absätze 2 u. 3

Gewährt ein Betrieb im Durchschnitt eines Kalenderjahres die Fünftagewoche (vgl. Kommentar Art. 22 ArGV 1), so kann er die Anzahl der frei zu gewährenden Sonntage bis auf vier herabsetzen. Diese freien Sonntage können zudem unregelmässig auf das Kalenderjahr verteilt werden.

Für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen mit Erziehungs- und Betreuungspflichten im Sinne von [Artikel 36 ArG](#) (vgl. Kommentar Art. 36 ArG) kann die Anzahl der frei zu gewährenden Sonntage nur auf 12 herabgesetzt werden ([Art. 12 Abs. 2 ArGV 2](#)). Sie können ebenfalls unregelmässig auf das Kalenderjahr verteilt werden. Die in die gesetzlichen Mindestferien fallenden freien Sonntage dürfen nicht an die frei zu gewährenden Sonntage angerechnet werden. Solchen Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen ist ausserdem in den Wochen ohne freien Sonntag im unmittelbaren Anschluss an die tägliche Ruhezeit eine wöchentliche Ruhezeit von 36 aufeinanderfolgenden Stunden (also insgesamt 47 Stunden) zu gewähren.

Artikel 13

Die Ersatzruhe für geleistete Feiertagsarbeit muss nicht unbedingt in der Woche gewährt werden, die der Feiertagsarbeit vorangeht oder folgt. Sie kann auch für ein Kalenderjahr zusammengefasst werden ([Art. 20 Abs. 2 ArG](#)).

Artikel 14 Absatz 2

Diese Bestimmung ermöglicht es den Gastbetrieben mit erheblichen saisonalen Schwankungen im Arbeitsanfall (vgl. Kommentar Art. 22 Abs. 1 ArGV 1), die wöchentlichen freien Halbtage den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen nicht jede Woche, sondern für einen Zeitraum von 12 Wochen zusammenhängend zu gewähren.

Artikel 14 Absatz 3

Der wöchentliche freie Halbtag kann von 8 bis auf 6 Stunden verkürzt werden. Er ist am Vormit-

Wegleitung zur Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz

3. Abschnitt: Unterstellte Betriebsarten und Arbeitnehmer
Art. 23 Gastbetriebe

ArGV 2

Art. 23

tag bis 12 Uhr oder am Nachmittag ab spätestens 14.30 Uhr bis spätestens 20.30 Uhr unmittelbar vor oder nach der täglichen Ruhezeit an einem Werktag zu gewähren (vgl. Kommentar Art. 20 ArGV 1). Die durch die Verkürzung ausfallende Ruhezeit ist den betroffenen Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen innerhalb von sechs Monaten zusammenhängend nach zu gewähren.